### Stadt Zülpich



# Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Zülpich mit Beschluss vom 17.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	50.082.005,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49.953.800,00 €

### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	46.240.180,00 €
Verwaltungstätigkeit auf	47.559.687,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.175.600,00 € 6.718.850,00 €

festgesetzt.

# § 2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

1.095.000,00 €

0,00€

685.000,00 €

festgesetzt.

### Stadt Zülpich

# ZÜLPICH DIE RÖMERSTADT

# Haushaltssatzung

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

21.000.000,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	469 v.H.
1.2.	für die Grundsteuer B) auf	690 v.H.

### 2. Gewerbesteuer auf

475 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der "Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Zülpich" (Hebesatzsatzung) bereits festgelegt wurden.

### § 7

entfällt

#### **§ 8**

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

#### § 9

Zur Ermöglichung der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 21 GemHVO NW gelten die in den Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Zülpich getroffenen Bestimmungen.